

eine Polizeivorschrift oder ein Signal, beziehungsweise eine spezielle Dienstweisung, nicht zur Last fällt.

6. Ist somit die Klage im Prinzipie begründet, so ist in quantitativer Beziehung das kantonale Urtheil einfach zu bestätigen; denn die Beklagte, welche einzig das kantonale Urtheil ansieht, hat in ihrer Klagebeantwortung vor erster Instanz eventuell ausdrücklich eine den zweitinstanzlich gesprochenen Entschädigungsbetrag übersteigende Summe als angemessene Entschädigung anerkannt und kann nun hierauf offenbar nicht wieder zurückkommen.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Das Urtheil des Obergerichtes des Kantons Argau vom  
1. Februar 1883 wird in allein Theilen bestätigt.

38. Urtheil vom 2. Juni 1883 in Sachen  
Anna Maria Gertiser.

A. Durch Urtheil vom 21. März 1883 hat das Obergericht des Kantons Argau erkannt:

1. Die Klägerin sei mit der Klage und deren Schlüssen abgewiesen;

2. Die unter- und obergerichtlichen Kosten des Streites seien zwischen den Parteien wettgeschlagen.

B. Gegen dieses Urtheil erklärte die Klägerin die Weiterziehung an das Bundesgericht, in ihrer Rekursklärung stellt sie die Anträge: In Abänderung des obergerichtlichen Urtheils wolle das Bundesgericht den von der Beklagten versuchten Beweis des Selbstmordes als mißlungen erklären und der Klägerin den Klagschluß zusprechen. Die Festsetzung der Entschädigung wird dem richterlichen Ermessen anheimgegeben; eventuell: Es sei der Klägerin in Abänderung des obergerichtlichen Urtheils das eventuelle Klagsbegehren zuzusprechen; Alles unter Kostenfolge. Die vor den kantonalen Instanzen gestellten Begehren der Klägerin gehen dahin:

1. Die Beklagte sei schuldig, der Klägerin als Entschädigung eine Kapitalsumme von 15,000 Fr., eventuell eine jährliche Rente von 750 Fr. zu bezahlen. Die geforderte Kapitalsumme, eventuell die Rente sei als auf den 1. Juni 1881 fällig zu erklären und die Beklagte zu einem 4prozentigen Verzugszins zu verurtheilen. Die Beklagte habe der Klägerin die Beerdigungskosten Gertisers mit 52 Fr. zu bezahlen.

2. Eventuell: Die Beklagte habe für sich und ihre Unterstützungskasse grundsätzlich die Unterstützungsberechtigung der Klägerin anzuerkennen und der letztern nach Vorschrift der Statuten vom 1. Juni 1881 an die Unterstützung zu gewähren. Von den verfallenen Unterstützungsbeträgen hat die Beklagte der Klägerin einen 4prozentigen Verzugszins zu entrichten.

3. Eventuell: Die Beklagte, resp. deren Unterstützungskasse habe der Klägerin die von ihrem verstorbenen Ehemann Gregor Fridolin Gertiser einbezahlten Beiträge zurückzuerstatten sammt Zins zu 4% vom Todestag an.

Die Rekursbeklagte, schweizerische Nordostbahngesellschaft, beantragte: Es sei Anna Maria Gertiser geb. Andres mit ihrem Rekurse unter Kostenfolge abzuweisen.

Auf mündliche Verhandlung vor Bundesgericht haben beide Parteien verzichtet.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Das Hauptbegehren der Klage, welches in thatfächlicher Richtung darauf begründet worden ist, daß der als Zugführer im Dienste der Beklagten angestellt gewesene Ehemann der Klägerin am 27. Mai 1881 beim Betriebe der Eisenbahn der Beklagten durch Ueberfahren getödtet worden sei, ist vom Obergerichte des Kantons Aargau deshalb verworfen worden, weil es nach dem gesammten Inhalte der Verhandlungen als erwiesen erachtet hat, daß der Ehemann der Klägerin beim Einfahren des Zuges No. 307 in den Bahnhof Brugg in selbstmörderischer Absicht den Hals auf die Schienen gelegt und so seinen Tod freiwillig herbeigeführt habe. Diese Feststellung nun beruht einzig auf richterlicher Beurtheilung der Beweisfrage, d. h. auf Beantwortung der Frage, ob nach dem gesammten

Inhalt der Verhandlungen gewisse reine Thatfachen erwiesen seien; es ist daher deren Richtigkeit nach Art. 30 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege, wonach das Bundesgericht seinem Urtheile den von den kantonalen Gerichten festgestellten Thatbestand zu Grunde zu legen hat, vom Bundesgerichte nicht zu untersuchen, sondern dieselbe muß ohne weiters der bundesgerichtlichen Entscheidung der Rechtsfrage zu Grunde gelegt werden. Danach kann denn aber selbstverständlich von einer Guttheilung der klägerischen Beschwerde nicht die Rede sein, sondern es ist die Klage wegen festgestellten eigenen Verschuldens des Verunglückten in Bestätigung der zweitinstanzlichen Entscheidung abzuweisen.

2. Auf eine Prüfung der eventuellen Klagebegehren sodann ist wegen Inkompetenz des Gerichtes nicht einzutreten. Denn die allfälligen Ansprüche der Klägerin an die für die Angestellten der Beklagten begründete Unterstützungskasse sind offenbar nicht nach Bundesrecht, resp. nach dem eidgenössischen Haftpflichtgesetze, sondern nach kantonalem Rechte zu beurtheilen und es ist daher das Bundesgericht, dem nach Art. 29 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege nur die Ueberprüfung der Anwendung des eidgenössischen Privatrechtes durch die kantonalen Gerichte zusteht, zu deren Beurtheilung nicht kompetent.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Beschwerde der Klägerin wird, soweit sie sich auf das Hauptbegehren der Klage bezieht, als unbegründet abgewiesen; dagegen wird auf Beurtheilung derselben, soweit sie sich auf die eventuellen Rechtsbegehren der Klage bezieht, wegen Inkompetenz des Gerichtes nicht eingetreten, und es hat somit in allen Theilen bei dem Urtheile des Obergerichtes des Kantons Argau vom 21. März 1883 sein Bewenden.

**II. Civilstand und Ehe. — Etat civil et mariage.***39. Arrêt du 30 Juin 1883 en la cause Chevailler-Thabuis.*

Louis-Alfred Chevailler, bourgeois de la commune de Champvent (Vaud), né le 5 Juin 1852, et Françoise-Marie Thabuis, originaire de Saint-Laurent (Haute-Savoie) ont contracté mariage le 6 Février 1880 devant l'officier de l'état civil de Plainpalais (Genève).

En marge du registre, se trouve la mention ci-après :

« Les époux nous ont déclaré reconnaître pour leur enfant » légitime Françoise Thabuis, née à Saint-Laurent le 25 Janvier 1867. » Un extrait de ce registre a été expédié le 11 Février 1880 aux autorités de Champvent, qui y ont inséré, le 15 Mars suivant, une déclaration ainsi conçue :

« Le syndic de la commune de Champvent autorise l'inscription au registre du mariage de cette commune du présent certificat. La reconnaissance mise en marge ci-dessus n'étant pas admise. »

La commune de Champvent a ensuite ouvert action à L.-A. Chevailler, tant en son nom que comme tuteur de l'enfant Françoise Thabuis, et à dame Françoise-Marie Thabuis, devant le Tribunal civil de Genève; estimant que, tant à raison de son âge que de son éloignement de la femme Thabuis au moment de la conception, Chevailler n'a pu être le père de l'enfant reconnu sur les registres, elle a conclu à ce qu'il plaise au dit tribunal dire et prononcer que, nonobstant la reconnaissance faite aux registres de l'état civil de Plainpalais, l'enfant Françoise Thabuis n'est pas bourgeoise de la commune de Champvent, que celle-ci restera affranchie de toutes charges et obligations qui lui incomberaient de ce chef; l'autoriser à faire opérer mention du jugement à intervenir sur tous les registres officiels où ce sera nécessaire. Subsidiairement ordonner la comparution personnelle des époux Chevailler-Thabuis pour s'expliquer sur l'époque à laquelle ils ont fait connaissance; très subsidiairement acheminer la commune